

B e t r i e b s s a t z u n g
für den Eigenbetrieb
"Wasserwerk St. Johann"
der Ortsgemeinde St. Johann
vom 08.11.2013

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung i. V. m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) am 30.10.2013 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das "Wasserwerk St. Johann" wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Ortsgemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

**"Wasserwerk St Johann -
Eigenbetrieb der Ortsgemeinde".**

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 55.000,00 EUR.

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Ortsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 20.000,00 EUR übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Ortsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss besteht zu 4 Personen aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates sowie als weitere Mitglieder aus bis zu 1 sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern.
Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein.
- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 2.500,00 EUR überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,

3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 5.000,00 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

§ 6

Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Ortsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel "Abteilung Eigenbetrieb Abwasserwerk" wird zur geschäftsführenden Verwaltung bestellt.
- (2) Das Abwasserwerk führt im Namen und Auftrag der Ortsgemeinde die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr.

Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
4. der Einsatz des Personals,
5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
7. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,

10. der Abschluss von Verträgen im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister, deren Wert im Einzelfall 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
 11. die Stundung von Forderungen bis zu 500,00 EUR,
 12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 500,00 EUR,
 13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 1.000,00 EUR
- jeweils soweit nicht der Werksausschuss bzw. Ortsgemeinderat zuständig ist.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt das Abwasserwerk, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Ortsgemeinde in deren Namen und Auftrag nach außen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie dem Investitionsplan, ist von der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Ortsbürgermeister dem Ortsgemeinderat vorzulegen.
- (2) Der zu erstellende Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3, Satz 3 i. V. m. § 90 Abs. 2, Satz 1, 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Abs. (1)) über den Ortsbürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Ortsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen.
Die Verwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse Vordereifel verbunden ist.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

56727 Sankt Johann, den 08.11.2013

Michael Stephani
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf Folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.